



Satzung des Floorball Verband Bayern e.V.

Änderungsnachweis

Beschluss der Gründungssatzung Kaufering, 25.04.2009

Änderung der Satzung München, 25.08.2009

Änderung der Satzung München, 11.04.2010

Änderung der Satzung München, 18.07.2015

Änderung der Satzung Puchheim, 09.07.2016

Änderung der Satzung Rohrdorf, 29.04.2017

Änderung der Satzung Ingolstadt, 28.06.2020

Änderung der Satzung, Puchheim, 26.06.2022

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Floorball Verband Bayern e.V.“ (FVB).
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Zweck des Verbands ist die Pflege und Förderung des Floorball-Sports mit Schwerpunkt Bayern und der damit verbundenen körperlichen Betätigung.
- 2.2 Die Aufgaben des Verbands sind insbesondere die folgenden:
 - 2.2.1 Organisation des Spielbetriebs mit Schwerpunkt Bayern.
 - 2.2.2 Unterstützung von Sportvereinen und -abteilungen sowie sonstigen Gruppierungen (insb. Schulen und Hochschulen), die aktiv die Sportart Floorball betreiben.
 - 2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung und Bekanntmachung des Floorball-Sports an Schulen und Universitäten, Sportvereinen sowie anderen Institutionen.
 - 2.2.4 Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern).
 - 2.2.5 Förderung des Leistungs- und Breitensports.
 - 2.2.6 Förderung des Jugend- und Schulsports.
- 2.3 Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler und nationaler Ebene.
- 2.4 Floorball Bayern kann Mitglied des Bundesverbandes Floorball Deutschland sowie des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) sein. Floorball Bayern strebt die Mitgliedschaft in den entsprechenden übergeordneten Körperschaften (z.B. Floorball-Verband Deutschland e.V., Bayerischer Landes-Sportverband e.V.) an und erkennt deren Rechtsvorschriften als verbindlich an.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verband ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 3.2 Der Verband verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 3.3 Die Mittel des Verbands sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- 3.4 Niemand darf durch Verbandsausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband oder bei Verbandsauflösung

erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

- 3.6 Eine Änderung des Verbandszwecks darf nur im Rahmen des in § 3.2 gegebenen Rahmens erfolgen.

MITGLIEDSCHAFT

§4 Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder von Floorball Bayern können nur gemeinnützige Vereine werden, die ihren Sitz in Bayern haben.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen werden, die in §4.1 nicht eingeschlossen wurden. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Beschluss auf der Delegiertenversammlung.
- 4.3 Die ordentlichen Mitglieder von Floorball Bayern sind Mitglieder des BLSV. Mit der Mitgliedschaft des Vereins im BLSV wird die Zugehörigkeit der dem Verein angehörenden Mitglieder (Einzelpersonen) zum BLSV vermittelt. Jeder Mitgliedsverein hat dem BLSV zur Mitgliedermeldung alle ihm zugehörigen Einzelpersonen namentlich zu melden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Rechte aller Mitglieder im Rahmen der Verbandsvorschriften sind:
- 5.1.1 Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen und am Spielbetrieb des Verbandes.
 - 5.1.2 Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Delegiertenversammlung (vgl. § 11).
- 5.2 Pflichten der Mitglieder sind:
- 5.2.1 Befolgung der Satzung und Ordnungen des Verbandes.
 - 5.2.2 Zahlung der Beiträge, Umlagen und Erbringung der sonstigen Leistungen bei Fälligkeit (vgl. § 6). Alle Zahlungen an den Verband sind Bringschulden.
 - 5.2.3 Unverzögliche Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitgliedes.
 - 5.2.4 Keine Handlungen gegen die Interessen des Verbandes.
 - 5.2.5 Alle Verbandsmitglieder müssen regelmäßig die Zahl ihrer Mitglieder melden.
- 5.3 Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Verbandsordnungen (vgl. § 19).

§6 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen

- 6.1 Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Finanzordnung geregelt wird. Die Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.2 Zusätzlich können Gebühren von Mitgliedern gefordert werden. Ihre Art und Höhe ist in der Finanzordnung sowie in der Gebührenordnung geregelt. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.3 Zusätzlich können Umlagen bis maximal 1000 Euro und sonstige Leistungen von Mitgliedern gefordert werden. Ihre Art und Höhe ist in der Finanzordnung geregelt.

§7 Beginn der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Im Aufnahmeantrag muss die Anerkennung der Satzung durch Unterschrift bestätigt werden.
- 7.2 Es besteht kein Aufnahmeanspruch; die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 7.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den positiven Vorstandsentscheid folgenden Monats ersten.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Auflösung oder Erlöschen des Verbandsmitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 8.2 Freiwilliger Austritt eines Mitglieds:
 - 8.2.1 Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
 - 8.2.2 Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich zu erklären. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres wirksam. Den Nachweis der rechtzeitigen Kündigung hat im Zweifelsfall das Mitglied zu führen.
- 8.3 Ausschluss eines Mitglieds:
 - 8.3.1 Ein Verbandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in folgenden Fällen aus dem Verbands ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn das Verbandsmitglied schuldhaft gegen die Verbandsinteressen in grober Weise verstößt oder das Ansehen des Verbands oder das eines seiner Mitglieder erheblich mindert.
 - b) Wenn das Verbandsmitglied trotz einer Abmahnung durch den Vorstand unter Hinweis auf die Ausschlussfolge sich einen weiteren schweren Verstoß gegen diese Satzung oder die Ordnungen des Verbands zu Schulden kommen lässt.
 - c) Wenn das Verbandsmitglied den gegenüber dem Verband eingegangenen Verbindlichkeiten, insb. seiner Verpflichtung der Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist.
 - d) Wenn das Verbandsmitglied die Mitgliedermeldung unterlässt, sofern seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist.
 - 8.3.2 Vor der Beschlussfassung ist dem Verbandsmitglied unter Fristsetzung (2 Wochen) Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist in Kurzform zu begründen und dem auszuschließenden Verbandsmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss ist mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.
 - 8.3.3 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Verbandsmitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt und begründet werden.
 - 8.3.4 Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 8.3.5 Bei rechtzeitiger Berufung muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Entscheidung darüber einberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- 8.3.6 Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.

ORGANE

§9 Organe des Verbands

- 9.1 Die Organe des Verbands sind
 - 9.1.1 die Delegiertenversammlung,
 - 9.1.2 der Vorstand.
- 9.2 Alle Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- 9.3 Auslagen werden nur nach Maßgabe der Verbandsordnungen oder auf Beschluss des Vorstandes erstattet.
- 9.4 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zuständig.
- 9.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis liegt beim Präsidenten.

§10 Delegiertenversammlung

- 10.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht per Satzung oder Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.
- 10.2 Alle Bestimmungen über die Delegiertenversammlung finden auf die außerordentliche Delegiertenversammlung entsprechend Anwendung, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
- 10.3 Die Delegiertenversammlung findet mindestens jährlich statt.
- 10.4 Die Einberufung der Delegiertenversammlung ergeht durch den Vorstand. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung und etwaiger Anträge des Vorstandes hat mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin in Textform zu erfolgen.
- 10.5 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, oder wenn der Vorstand sie für notwendig hält.

- 10.6 Einladungen können als Brief, im Rahmen eines Mitgliederrundbriefs, als Fax oder E-Mail zugestellt werden. Im Falle der Postzustellung gilt das Datum des Poststempels, in allen übrigen Fällen das Sendedatum.
- 10.7 Das Einladungsschreiben gilt dem Verbandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied schriftlich bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail- Adresse gerichtet wurde.
- 10.8 Zur Delegiertenversammlung erhält jedes ordentliche Verbandsmitglied pro angefangene 25 gemeldete Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die Mitgliedermeldung zu Beginn eines Geschäftsjahres. Jeder Delegierte kann maximal drei Stimmen auf sich vereinen.
- 10.9 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmenzahl der anwesenden Delegierten mindestens ein Zehntel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beträgt und wenigstens drei Delegierte anwesend sind. Sollte die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig sein, so beruft der Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist gemäß §10.4 innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 10.10 Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Delegiertenversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 10.11 Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied der Delegiertenversammlung zum Protokollführer.
- 10.12 Beschlüsse werden, sofern die Satzung oder die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes bestimmen, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.
- 10.13 Bei Personalentscheidungen, insbesondere der Wahlen des Vorstands, wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt, sobald dies von einem Delegierten beantragt wird.
- 10.14 Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10.15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.16 Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- 10.17 Ordentliche Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an den Vorstand zu richten. Dringlichkeitsanträge sind nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen möglich. – Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 10.18 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Verbandsauflösung sind unzulässig.
- 10.19 Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzustellen ist.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Delegiertenversammlung

- 11.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Verbands.
- 11.2 Das Stimmrecht kann persönlich durch einen Delegierten des Mitglieds ausgeübt werden.
Abwesende Delegierte können von Ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- 11.3 Gewählt werden können nur volljährige Personen.

§12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 12.1 Die Delegiertenversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.
- 12.2 Sie wählt die Mitglieder des Vorstands (vgl. § 14) sowie die Kassenprüfer (vgl. § 18.1).
- 12.3 Sie entscheidet letztinstanzlich über Berufungsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen. (vgl. § 8.3)
- 12.4 Sie nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt bzw. verweigert dem Vorstand die Entlastung.
- 12.5 Sie beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit Satzungsänderungen und die Verbandsauflösung.
- 12.6 Die Delegiertenversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand des Verbands im Sinne von §26 BGB besteht aus:
 - 13.1.1 dem Präsidenten,
 - 13.1.2 dem Vizepräsidenten,
 - 13.1.3 dem Kassenwart
 - 13.1.4 bis zu vier Beisitzer.
- 13.2 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 13.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann dafür eine(n)

Geschäftsführer/in bestellen, der/die kein Vereinsorgan ist. Näheres regelt die Finanzordnung.

- 13.4 Der Kassenwart führt die laufenden Geschäfte nach den Grundsätzen, die der Vorstand hierfür beschlossen hat. Er ist im Rahmen der laufenden Geschäfte des Vereins vertretungsberechtigt im Sinne des § 30 BGB. Insbesondere ist der Kassenwart berechtigt
- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten, wenn die satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten worden sind,
 - b) sämtliche Schriftstücke, die Kassengeschäfte betreffen, zu allein unterzeichnen

§14 Wahl des Vorstandes

- 14.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 13.1 erfolgt durch die Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bevollmächtigten erhält. Erhält kein Kandidat eine solche Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen allen Kandidaten, die die gleiche, höchste Stimmzahl erhalten haben oder dem Kandidaten mit der höchsten und dem bzw. den Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- 14.2 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassenwart. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Dabei berücksichtigt die Delegiertenversammlung die Zahl der Bewerbungen für einen Vorstandsposten. Angestrebt wird nach Möglichkeit ein siebenköpfiger Vorstand.
- 14.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.4 Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 14.5 Ist ein Amt bei der letzten Delegiertenversammlung unbesetzt geblieben oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen. Die Ernennung darf einer Ablehnung der Kandidaten für das zu besetzende Amt durch die letzte Delegiertenversammlung nicht widersprechen und erlischt bei der nächsten Delegiertenversammlung.
- 14.6 Wenn der Präsident vorzeitig ausscheidet, übernimmt der Vizepräsident das Präsidentenamt und scheidet aus seinem Amt aus. Der Vorstand bestimmt eines der weiteren Vorstandsmitglieder, jedoch nicht den Kassenwart, zum neuen Vizepräsidenten.
- 14.7 Können nach dem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die

Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten und/oder des Kassenwarts nicht entsprechend besetzt werden, wird eine außerordentliche Delegiertenversammlung gemäß §10.5 einberufen, um vakante Ämter gemäß §13.1 durch Wahl neu zu besetzen. Die Wahl gilt bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl.

§15 Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds

- 15.1 Mindestens 60% der Mitglieder des Vorstands können zusammen den Antrag stellen, ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zu entheben, wenn
 - 15.1.1 es trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung unter Hinweis auf diese Regelung sich einen weiteren schweren Verstoß gegen diese Satzung oder eine Verbandsordnung zu Schulden kommen lässt oder
 - 15.1.2 es schuldhaft gegen die Interessen des Verbands in grober Weise verstößt oder sein Ansehen oder das eines seiner Mitglieder erheblich mindert oder
 - 15.1.3 es die mit seinem Vorstandsamt verbundenen Arbeiten und Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß erledigt und durchführt.
- 15.2 Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Vorstandsmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und in Kurzform zu begründen. Über diesen Antrag entscheidet eine innerhalb von vier Wochen einzuberufende außerordentliche Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.

§16 Vorstandssitzungen

- 16.1 Der Vorstand fällt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.
- 16.2 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstands entsprechend kann auch durch die Abgabe der Stimmen in Textform erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 16.3 Die Beschlüsse sind zu nummerieren und schriftlich festzuhalten.

§17 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- 17.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bedürfen. Zu seinen Aufgaben zählen v.a.:
 - 17.1.1 Geschäftsführung des Verbands, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - 17.1.2 Aufsicht über die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Verbands,
 - 17.1.3 Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge,

- 17.1.4 Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
 - 17.1.5 Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - 17.1.6 Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Verbands in Organisationen (z.B. Floorball Verband Deutschland e.V., Deutscher Olympischer Sportbund e.V.) und Vertretung der Verbandsmitglieder auf nationaler und regionaler Ebene,
 - 17.1.7 Organisation des Spielbetriebs, des Ausbildungsbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
 - 17.1.8 Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren,
 - 17.1.9 Kommissarische Ernennung von Vorstandsmitgliedern für nicht besetzte Ämter, sowie für nach Rücktritten verwaiste Ämter. (vgl. § 14.6)
- 17.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.
- 17.3 Der Vorstand kann für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben Kommissionen einsetzen und Verbandsordnungen (vgl. § 19) erlassen. Diese dürfen nicht die Rechte der Delegiertenversammlung oder die Vertretungsmacht des Vorstands beschränken.
- 17.4 Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl bzw. Berufung, Tätigkeit und Aufgaben der Kommissionen regelt die Kommissionsordnung.

§18 Kassenprüfung

- 18.1 Die Delegiertenversammlung wählt – analog zu Vorstandswahlen (vgl. § 14.1) – zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie bleiben bis zur nächsten Delegiertenversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 18.2 Die Kassenprüfer überprüfen die Wirtschafts- und Kassenführung des Verbands. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Verbands und müssen der Delegiertenversammlung Bericht erstatten.
- 18.3 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§19 Verbandsordnungen

- 19.1 Neben der Satzung haben folgende Verbandsordnungen Gültigkeit:
- 19.1.1 die Geschäftsordnung,
 - 19.1.2 die Finanzordnung,
 - 19.1.3 die Kommissionsordnung,
 - 19.1.4 die Spielordnung,
 - 19.1.5 die Schiedsrichterordnung.
- 19.2 Zuständiges Organ für Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen ist der Vorstand.
- 19.3 Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; ihre Änderung ist keine

Satzungsänderung.

§20 Auflösung des Verbands

- 20.1 Die Auflösung des Verbands kann nur auf einer Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel- Mehrheit beschlossen werden, die eigens aus diesem Grund einberufen worden sein muss. Die Tagesordnung darf nur als einzigen Punkt „Auflösung des Verbandes“ enthalten.
- 20.2 Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Floorball Verband Baden-Württemberg e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
- 20.3 Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Verbandsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- 20.4 Wird mit der Auflösung des Verbands lediglich eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, so geht das Verbandsvermögen auf diesen über.
- 20.5 Ist wegen Auflösung des Verbands oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Verbandsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Verbandsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§21 Inkrafttreten, Gültigkeit

- 21.1 Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

Unterschrift 1. Vertretungsberechtigter

Unterschrift 2. Vertretungsberechtigter